



Beschluss OB via Zirkulation vom 28.12.2023 – gültig ab 01.01.2024
Ersetzt Reglement vom 06.04.2020



Leitfaden Sponsoring und Engagement „Kultur & Gesellschaft“.

Im Dienst der Öffentlichkeit

Die Ortsbürgergemeinde Rorschach leistet ihren Beitrag am vielfältigen gesellschaftlichen Zusammenleben in Rorschach. Sie hat deshalb die ganze Bandbreite menschlichen Miteinanders im Blick: Soziales, Kultur, Kunst, Sport und Innovation.

Das Engagement für die Gesellschaft gehört zu den angestammten Aufgaben der Ortsbürgergemeinde Rorschach. Diese erbringt sie nach Massgabe ihrer Mittel und zum Wohl der Allgemeinheit.

Ziel der Förderung

Ziel der Förderung der Ortsbürgergemeinde Rorschach ist vor allem

- a) die Unterstützung gemeinnütziger sozialer Arbeit und Projekte in Rorschach und Umgebung;
- b) die Unterstützung des Kulturschaffens sowie die Pflege des Kulturerbes, was sich durch inhaltliche Qualität auszeichnet und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Die Ortsbürgergemeinde Rorschach betreibt eine akzentuierte Förderung innovativer, finanziell wenig gesicherter künstlerischer Projekte.

Besondere Beiträge erhalten Projekte, die das Angebot in Rorschach in aussergewöhnlicher Weise bereichern.

Form des Engagements

Das Engagement der Ortsbürgergemeinde Rorschach kann in Form von Geld-, Sach- und/oder Dienstleistungen erfolgen.

Mittelbereitstellung und -auslösung

Die Höhe der finanziellen Mittel wird im Rahmen des jährlichen Budgets durch den Ortsbürgerrat festgelegt.

Die Auslösung der finanziellen Mittel erfolgt auf Antrag durch das Ressort „Kultur & Gesellschaft“ nach Beschlussfassung durch den Rat.

Die Ortsbürgerinnen und Ortsbürger – engagiert für Rorschach



Persönliche und formelle Voraussetzungen für die Gesuchstellung

Artikel 1

Die Gesuche müssen vollständig und frühzeitig (mindestens drei Monate vor Durchführung des Anlasses) an folgende Mailadresse eingereicht werden: kultur@buerger-rorschach.ch oder rebecca.haener@buerger-rorschach.ch (Ressort «Kultur und Gesellschaft»). In begründeten Ausnahmefällen kann eine kürzere Eingabefrist eingeräumt werden. Ein Gesuch besteht aus folgenden Unterlagen:

Für gewünschte Beiträge bis CHF 500

Ausgefülltes [«Formular»](#) für die Gesuchstellung Beitrag Engagement Kultur & Gesellschaft» (kann auf unserer Webseite online ausgefüllt werden)
Bei Unklarheiten oder fehlenden Angaben behalten wir uns eine Rücksprache vor.

Für gewünschte Beiträge ab CHF 500

Ausgefülltes [«Formular»](#) für die Gesuchstellung Beitrag Engagement Kultur & Gesellschaft» (kann auf unserer Webseite online ausgefüllt werden).

Zusätzlich benötigen wir:

- Projektbeschrieb
- Projektbudget
- Finanzierungsplan
- bei Folgeveranstaltungen: Abrechnung der letzten durchgeführten Veranstaltung
- Art (finanzieller Beitrag, organisatorische Unterstützung, Werbung) und Höhe (bei finanziellem Beitrag) der gewünschten Unterstützung

Artikel 2

Der Ressortverantwortliche «Kultur und Soziales» prüft die eingegangenen Gesuche. Erfolgt keine Absage aus formellen Gründen, werden die Unterlagen dem Ortsbürgerrat zur Entscheidung vorgelegt.

Persönliche und formelle Voraussetzungen für die Gesuchstellung

Artikel 3

Die Projekte müssen in einem engen Verhältnis zu Rorschach oder der Region stehen oder zumindest in Rorschach wirksam werden. Das heisst:

- Rorschach oder die umliegenden Gemeinden werden als Austragungsort bezeichnet.
- Die Projekte werden von Kulturschaffenden oder Institutionen aus Rorschach oder den umliegenden Gemeinden projektiert und/oder ausgeführt.
- Personen, Themen und Inhalte des Anlasses bzw. Projekts haben einen Bezug zu bzw. einen Nutzen für Rorschach und gegebenenfalls für die nähere Region.

Artikel 4

Unterstützt werden vor allem innovative, nachhaltige, gemeinschaftliche und aussergewöhnliche Projekte.

Artikel 5

Die Projekte zeichnen sich durch inhaltliche Qualität aus.

Artikel 6

Die unterstützten Organisationen sind nicht gewinnorientiert.

Artikel 7

Ein vernetztes Arbeiten unter Rorschacher Gruppierungen, Vereinen, Institutionen und Kulturschaffenden ist wünschenswert.

Artikel 8

Eine Unterstützung explizit regionaler Projekte wird dann ins Auge gefasst, wenn es koordiniert im Verbund mit benachbarten Ortsgemeinden geschieht.

Artikel 9

Beiträge können bei besonders wirksamen Projekten mit öffentlichem Nutzen vom Ortsbürgerrat ausnahmsweise gewährt werden, auch wenn sie nicht allen Kriterien entsprechen.

Entscheid und Form der Unterstützung

Artikel 10

Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung. Die gesprochenen Gelder verstehen sich als Schenkung im Sinne von Art. 239 OR.

Artikel 11

Die Ortsbürgergemeinde richtet gesprochene Gelder grundsätzlich nur aus, wenn Anlässe stattfinden bzw. Projekte umgesetzt werden. Findet ein Anlass nicht statt oder wird ein Projekt nicht realisiert und ist bereits Geld geflossen, kann die Ortsbürgergemeinde die vollständige Summe oder einen Teil davon zurückerstatten lassen. Ist hingegen noch kein Geld geflossen, ist es im Ermessen der Ortsbürgergemeinde, einen Teil der gesprochenen Gelder an allfällig bereits entstandene und belegte Ausgaben zu entrichten.

Artikel 12

Die Gewährung der Unterstützung im Rahmen dieses Reglements liegt ausschliesslich im Ermessen des Ortsbürgerrates. Entscheide auf eingereichte Anträge werden schriftlich mitgeteilt. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel ca. sechs Wochen.

Artikel 13

Es besteht die Möglichkeit, bei Absagen ein Wiedererwägungsgesuch zu stellen.

Artikel 14

Projekte können wie folgt unterstützt werden:

- Übernahme Patronat
- Anschubfinanzierungen
- Sachleistungen (zur Verfügung stellen von Infrastruktur)
- Dienstleistungen (Werbung über Kanäle der Ortsbürgergemeinde, Beratung, Begleitung, Mitarbeit in OK)
- Einmaliger finanzieller Betrag
- Periodisch wiederkehrender finanzieller Betrag
- Definierte Defizitgarantie

Artikel 15

Das Sponsoring und Engagement durch die Ortsbürgergemeinde ist auf den Werbemitteln (Print, Website, Social Media) des Veranstalters und/oder am Anlass selber angemessen zu erwähnen (Logo Ortsbürgergemeinde, textlicher Hinweis).

Entscheid und Form der Unterstützung

Artikel 16

Gastspiele und eingekaufte Produktionen von Gruppen auf Tournee werden nur in Ausnahmefällen unterstützt.

Artikel 17

Beiträge an Kataloge und Bücher, an CD-Produktionen, Websites, Autoren- und Künstlerhonoraren, werden grundsätzlich nur für Rorschacher Kulturschaffende, für Rorschacher Ausstellungen bzw. mit einem klaren Bezug zu Rorschach gesprochen.

Artikel 18

Grundsätzlich **nicht** unterstützt werden:

- Privatanlässe,
- Erotik, Glücksspiele (ausser Tombolas im Rahmen von öffentlichen Anlässen)
- politische Anlässe,
- laufende Betriebskosten,
- Löhne und Honorare,
- Gönnerbeiträge,
- Schul- und Studienprojekte, die von den jeweiligen Schulen/Instituten direkt getragen werden,
- Vereinsnähe, sofern sich damit nicht ein aussergewöhnlicher Anlass oder ein bedeutendes Jubiläum verbindet,
- Ausübung von Hobbys,
- mangelhaft dokumentierte oder konzeptlos eingereichte Anfragen,
- Konzepte ohne ersichtlichen Anspruch auf Qualität,
- Konzepte mit offensichtlich finanziellem Risiko,
- Preise, Stipendien und Ähnliches, die durch Dritte unter deren Namen vergeben werden,
- Administrative, koordinative Stellen, Berufsverbände, Interessenvertretungen,
- Werkbeiträge, im Sinn von Grundfinanzierungen künstlerischer Tätigkeiten ohne konkreten Projektbezug.

Entscheid und Form der Unterstützung

Artikel 19

Missbrauch: Beansprucht ein Antragsteller Beitragsgelder zu Unrecht, weil er falsche Angaben gemacht hat oder betrügerisch handelte, kann der Ortsbürgerrat die gesprochene Unterstützung streichen oder unter Kostenfolge zurückfordern. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Schritte eingeleitet werden. Künftige Anträge des gleichen Antragstellers werden nicht mehr berücksichtigt.

Rechnungsstellung

Artikel 20

Gesprochene Beiträge sind eine Holschuld. Damit der Ortsbürgerrat die gesprochenen Gelder überweisen kann, benötigen wir im Nachgang zur Bekanntmachung des Entscheids eine offizielle Rechnung mit Verweis auf das unterstützte Projekt und unter Angabe des Bank- oder Postcheckkontos. Die Rechnung können Sie an die Geschäftsstelle der Ortsbürgergemeinde mailen. Gesprochene Beiträge müssen bis spätestens Ende des jeweiligen Kalenderjahres eingefordert werden, in dem der Anlass stattfindet.

Vom Ortsbürgerrat gesprochene Beiträge, die erst im Folgejahr und vor der ordentlichen Bürgerversammlung fällig werden, können erst nach Abnahme des ordentlichen Budgets durch die Ortsbürgerinnen und Ortsbürger anlässlich der Bürgerversammlung eingefordert werden.

Artikel 21

Finanzielle Beiträge verstehen sich immer inkl. allfälliger Steuern und/oder Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer)